

# Amtsblatt des Landkreises Passau

**Nummer 2026-16**

**Ausgabe: 03.06.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;  
- Kapitel B III - Energie  
Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;  
- Kapitel B IV 1 - Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen  
Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tiefenbach-Ruderting-Aicha v. Wald-Windorf für das Haushaltsjahr 2026
5. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rotthalmünster
6. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster
7. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal vom 21.05.2026

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.



## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

#### **Bekanntmachung:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Die Einleitung des **zweiten Beteiligungsverfahrens** zur Fortschreibung des Kapitels

#### **B III Energie**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung (vgl. Art. 33 Abs. 1 BayLplG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht – beim Landratsamt Passau zur Einsichtnahme für jedermann aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Passau  
Zimmer 2.38  
Domplatz 11  
94032 Passau

#### **Auslegungszeit:**

22.06 bis 10.08.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr)

#### **Internet:**

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: [Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de](mailto:Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de) möglich.

**Stellungnahmen können nur zu den Änderungen, die sich nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, abgegeben werden** (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

---

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender

---

**Landes- und Regionalplanung**  
**Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

**Bekanntmachung:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.  
Der Entwurf der Fortschreibung des Kapitels

**B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,  
Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 gebilligt.

Gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Regionalplanänderung – einschließlich Begründung und Umweltbericht – **vom 23.06. bis zum 03.08.2026** im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

unter „Fortschreibung Spezialton“.

Auf Anfrage wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald,  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing,  
E-Mail: [planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend

---

der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender

---

**Neufassung der Satzung  
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten  
für den Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe vom 22.05.2026**

Der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 20a GO folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für den Vorsitzenden  
und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €. Mit dieser Entschädigung ist die Vertretung des Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 3 Monaten abgegolten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten für jede Sitzung eine Entschädigung von pauschal 40,00 €.

- 
- (4) Angestellte und Arbeiter/innen haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
  - (5) Selbständig Tätige erhalten für jede Sitzung eine pauschale Verdienstaufallentschädigung von 40,00 €.
  - (6) Die Entschädigung nach Absatz 5 erhalten auch sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

### § 3

#### Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 werden monatlich im Voraus ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 werden einmal jährlich im Dezember ausbezahlt. Die Verdienstaufallentschädigung nach § 2 Abs. 4 wird nach der jeweiligen Vorlage der Bescheinigung nach § 2 Abs. 4 ausbezahlt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 15.07.2008 außer Kraft.

Pocking, 22.05.2026  
Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Tobias Kurz  
Stv. Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf  
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2026

#### **I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 1.176.730**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 34.861**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

#### a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **EUR 687.236** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2025** auf **81** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 8.484,40** festgesetzt.

#### b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **EUR 0 .-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2025** auf **81** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 0 .-** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 196.121** festgesetzt.

---

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Tiefenbach, den 27.05.2026  
Schulverband Tiefenbach–Ruderting–Aicha v. W.–Windorf

gez. Fürst  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.05.2026 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung **2026** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art.24 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstr. 2, 94113 Tiefenbach, Zimmer Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gemäß § 4 BayKommV zur Einsicht auf.

Tiefenbach, den 27.05.2026

gez. Fürst  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Landratsamt Passau**  
Az.: 31-03 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rott-  
halmünster.

Der Schulverband Mittelschule Rottthalmünster hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.05.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

---

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde mit Schreiben vom 26.05.2026 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 29.05.2026  
Landratsamt Passau

gez.

Bauer  
Verw.Inspektorin

### **Verbandssatzung des Schulverbands Mittelschule Rotthalmünster**

<sup>1</sup>Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 08.07.2005 (RABL. Nr. 10/2005, Seite 116) für das Gebiet des Marktes Rotthalmünster, das Gebiet des Marktes Kößlarn, das Gebiet der Gemeinde Malching, das Gebiet der Gemeinde Kirchham, aus der Gemeinde Bad Füssing die Orte Aigen am Inn, Aufhausen, Geigen, Hart, Hilling, Holzhäuser, Irching, Thalham und Wendlmuth und aus der Gemeinde Stubenberg die Orte Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel die Mittelschule Rotthalmünster mit dem Schulsitz im Markt Rotthalmünster errichtet. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Rotthalmünster hat am 18.05.2026 die folgende

#### **Verbandssatzung**

geändert und gleichzeitig neugefasst.

#### **Übersicht:**

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 7 Finanzierung des Schulverbands
- § 8 Auseinandersetzung
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Rotthalmünster als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Rotthalmünster und der Markt Kößlarn, die Gemeinden Malching, Kirchham, Bad Füssing und Stubenberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Rotthalmünster.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Rotthalmünster“ und hat seinen Sitz in Rotthalmünster.

---

## § 2

### Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Mittelschule Rotthalmünster.

## § 3

### Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Entschädigung und Auslagensatz regelt § 10 dieser Verbandsatzung.

## § 4

### Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

## § 5

### Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 6

### Geschäftsstelle Geschäftsleitung

(1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Verwaltungskostenumlage, die jährlich im Nachhinein anhand der Schülerzahlen abgerechnet wird.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

## **§ 7**

### **Finanzierung des Schulverbands**

- (1) <sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 25.01., 25.04., 25.07., und 25.10., zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

## **§ 8**

### **Auseinandersetzung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Passau. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Schulverbands unter der Internetadresse [www.rotthalmuenster.de](http://www.rotthalmuenster.de). Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) <sup>1</sup>Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes in von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Versammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Versammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
  2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,
  3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,
  4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

---

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Rotthalmünster vom 26.05.2020, Amtsblatt des Landkreises Passau, Nummer 2020-15 vom 10.06.2020 außer Kraft.

Rotthalmünster, 19.05.2026  
**Schulverband** Mittelschule Rotthalmünster

gez.  
Günter Straußberger  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Landratsamt Passau**  
Az.: 31-03 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster.

Der Schulverband Grundschule Rotthalmünster hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.05.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wurde mit Schreiben vom 26.05.2026 vorgenommen und wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 29.05.2026  
Landratsamt Passau

gez.

Bauer  
Verw.Inspektorin

**Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Rotthalmünster**

<sup>1</sup>Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 09.08.1972 (RABL. Nr. 31/1972 vom 18.08.1972, Seite 211) für das Gebiet des Marktes Rotthalmünster, das Gebiet der Gemeinde Weihmörting, das Gebiet der Gemeinde Malching mit Ausnahme der der Gemeindeteile Bongern, Eglsee, Hurn, Gimpl, Kargl, Rottmaier, Wallner und Zinsberg und die Gemeindeteile Erlbach, Reiser und Stadlöd aus der Gemeinde Kirchham die Grundschule Rotthalmünster mit dem Schulsitz im Markt Rotthalmünster errichtet. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Rotthalmünster hat am 18.05.2026 die folgende

---

## **Verbandssatzung**

geändert und gleichzeitig neugefasst.

### **Übersicht:**

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- § 7 Finanzierung des Schulverbands
- § 8 Auseinandersetzung
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Rotthalmünster als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Rotthalmünster und die Gemeinden Malching und Kirchham.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Rotthalmünster.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Rotthalmünster“ und hat seinen Sitz in Rotthalmünster.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Schulverbands**

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Grundschule Rotthalmünster.

### **§ 3**

#### **Organe des Schulverbands**

- (1) Organe des Schulverbands sind
  1. die Verbandsversammlung,
  2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 10 dieser Verbandsatzung.

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde

---

nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Verbandsvorsitz**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle Geschäftsleitung**

(1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Verwaltungskostenumlage, die jährlich im Nachhinein anhand der Schülerzahlen abgerechnet wird.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

## **§ 7**

### **Finanzierung des Schulverbands**

(1) <sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 25.01., 25.04., 25.07., und 25.10., zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

## **§ 8**

### **Auseinandersetzung**

(3) Im Falle der Auflösung des Schulverbands Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

(4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

---

## § 9

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Passau. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Schulverbands unter der Internetadresse [www.rotthalmuenster.de](http://www.rotthalmuenster.de). Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

## § 10

### Entschädigungen

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) <sup>1</sup>Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes in von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
  1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
  2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,
  3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,
  4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Grundschule Rotthalmünster vom 26.05.2020, Amtsblatt des Landkreises Passau, Nummer 2020-15 vom 10.06.2020 außer Kraft.

Rotthalmünster, 19.05.2026  
**Schulverband** Grundschule Rotthalmünster

gez.  
Günter Straußberger  
Schulverbandsvorsitzender

---

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten**  
**für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal**  
**vom 21.05.2026**

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden**  
**und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.
- (2) Für alle Fahrten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

**§ 2**  
**Entschädigung für Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

**§ 3**  
**Entschädigung für Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in Höhe von 25,00 €. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

**§ 4**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, § 2 und 3 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

---

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 21.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 21.05.2026

Zweckverband Wasserversorgung  
Unteres Inntal

gez.

Manfred Hammer  
Verbandsvorsitzender